

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 06.15 VOM 12. FEBRUAR 2015

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BESONDEREN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG LEHРАMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH SPANISCH AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 12. FEBRUAR 2015

**Zweite Satzung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem
Unterrichtsfach Spanisch an der Universität Paderborn**

Vom 12. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Spanisch an der Universität Paderborn vom 20. September 2011 (AM.Uni.Pb 81/11), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2013 (AM.Uni.Pb 104/13), werden wie folgt geändert:

§ 34 erhält folgende Fassung:

**„§ 34
Zugangs- und Studienvoraussetzungen**

- (1) Über die in § 4 Allgemeine Bestimmungen genannten Vorgaben hinaus sind Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) Zugangsvoraussetzung für das Studium des Unterrichtsfaches Spanisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Die Spanischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch Abiturzeugnisse, auf denen das Niveau B1 ausgewiesen ist oder durch das Zertifikat DELE B1 (nivel inicial). Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Einschreibung. Die Spanischkenntnisse ersetzen eine der beiden Fremdsprachen nach § 4 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen
- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches Spanisch setzt über die in § 4 Allgemeine Bestimmungen genannten Vorgaben hinaus außerdem Kenntnisse in Latein (Latinum) voraus. Der Nachweis dieser Kenntnisse ist spätestens bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit zu erbringen.
- (3) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einem Sprachdiagnostiktest verpflichtend. Der Test dient der Selbstüberprüfung des Sprachniveaus.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 14. Januar 2015 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung (AfL) vom 22. Januar 2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 04. Februar 2015.

Paderborn, den 12. Februar 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)